

**FACHSPRACHENPHRASEOLOGISMEN –
EINE KONTRASTIVE
RECHTSLINGUISTISCHE
UNTERSUCHUNG AM BEISPIEL DES
DEUTSCHEN UND ARABISCHEN
STRAFURTEILS**

AMANY SHEMY, Dr. Phil.

Helwan University, Egypt
amanyoshemy@yahoo.de

ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-9997-7393>

Zusammenfassung: Der vorliegende Beitrag ist eine kontrastive rechtslinguistische Studie, die sich mit Phraseologismen in Strafurteilen des deutschen und arabischen Rechtssystems befasst. Sie zielt in erster Linie darauf ab, Rechtsphraseologismen zu ermitteln, die in deutschen und arabischen Strafurteilen wiederholt in der gleichen festen Form auftreten und die eine fachsprachlich spezialisierte Bedeutung aufweisen. Sie konzentriert sich auf die Identifizierung der Typen solcher Phraseologismen in den verschiedenen Bestandteilen der Strafurteile. Ziel ist es herauszufinden, welche rechtssprachlichen Phraseologismen in welchen Textteilen der Strafurteile eingesetzt werden und welche Unterschiede und

Gemeinsamkeiten zwischen dem deutschen und arabischen Rechtssystem in dieser Hinsicht festzustellen sind.

Schlüsselwörter: Fachphraseologismen; Strafurteil; Rechtssprache; Mehrworttermini; Kollokationen Funktionsverbgefüge; Paarformeln; Routineformeln.

TECHNICAL PHRASEOLOGISMS - A CONTRASTIVE LEGAL - LINGUISTIC STUDY ON THE EXAMPLE OF THE GERMAN AND ARAB CRIMINAL JUDGMENT

Abstract: The present article is a contrastive legal-linguistic study that deals with phraseologisms in criminal judgments of the German and Arabic legal systems. It aims primarily to determine legal phraseologisms that occur repeatedly in the same fixed form in German and Arabic criminal judgments and that have a specialized meaning. It focuses on the identification of types of such phraseologisms in the various components of criminal judgments. The aim is to find out which legal-linguistic phraseologisms are used in which parts of the texts of criminal judgments and what differences and similarities can be identified between the German and Arabic systems in this respect.

Keywords: phraseologisms; criminal judgment; legal language; multi-word terms; collocations; functional verb structures; pair formulas; routine formulas.

التعبيرات الاصطلاحية المتخصصة - دراسة لغوية قانونية على مستوى الحكم الجنائي في اللغتين الألمانية والعربية

ملخص: تعد هذه الورقة البحثية دراسة لغوية قانونية تقابلية تتناول التعبيرات الاصطلاحية في الاحكام الجنائية للنظام القانوني الالمانى والعربى، تهدف فى الاساس الى تحديد التعبيرات الاصطلاحية القانونية التى يتكرر استخدامها فى شكل محدد فى الاحكام الجنائية الالمانية والعربية ولها معنى متخصص، وترتكز الدراسة على تحديد انواع هذه التعبيرات فى مختلف اجزاء الاحكام الجنائية بهدف الوصول الى معرفة اى تعبير لغوى قانونى يستخدم فى اى جزء من اجزاء نصوص الاحكام الجنائية وما هى الاختلافات ووجه التشابه التى يمكن ملاحظتها بين النظام القانونى الالمانى والعربى فى هذا الصدد.

كلمات مفتاحية: تعبيرات اصطلاحية، حكم جنائى، لغة القانون، مصطلحات مركبة، متلازمات لفظية، التراكيب الثابتة للافعال الوظيفية، تراكيب ثنائية، صيغ روتينية.

FRAZEOLOGIZMY JĘZYKA SPECJALISTYCZNEGO – STUDIUM KONTRASTYWNE JĘZYKA PRAWA NA PRZYKŁADZIE NIEMIECKICH I ARABSKICH WYROKÓW W SPRAWIE KARNEJ

Abstrakt: Artykuł jest kontrastywnym studium języka prawa skupiającym się na frazeologizmach w wyrokach karnych w niemieckim i arabskim systemie prawnym. Jego głównym celem jest identyfikacja frazeologizmów, które pojawiają się wielokrotnie w ustalonej formie w niemieckich i arabskich wyrokach karnych i posiadają znaczenie specjalistyczne. Koncentruje się on na identyfikacji typów takich frazeologizmów w różnych częściach wyroków. Celem jest ustalenie, które frazeologizmy języka prawa są stosowane w poszczególnych częściach wyroków oraz jakie różnice i podobieństwa w tym względzie można odnaleźć między niemieckim a arabskim systemem prawnym.

Słowa kluczowe: frazeologizmy specjalistyczne; wyrok karny; język prawa; terminy wielowyrzowe; kolokacje; czasownikowe wyrażenia funkcyjne; pary wyrzowe; zwroty konwencjonalne.

1. Einleitung

In dem vorliegenden Beitrag geht es um eine kontrastive rechtslinguistische Untersuchung zu Phraseologismen in Strafurteilen des deutschen und arabischen Rechtssystems. Der Beitrag zielt vor allem auf die Ermittlung von rechtssprachlichen Phraseologismen ab, die in deutschen und arabischen Strafurteilen wiederholt in der gleichen festen Form auftreten und die eine fachsprachlich spezialisierte Bedeutung aufweisen. Sein Augenmerk gilt dabei der Feststellung von Phraseologismustypen in den verschiedenen Bestandteilen der Strafurteile. Es soll herausgefunden werden, welche rechtssprachlichen Phraseologismen in welchen Textteilen der Strafurteile eingesetzt werden und welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten sich diesbezüglich zwischen dem deutschen und arabischen Rechtssystem erkennen lassen.

Phraseologismen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Sprache und stellen ein wichtiges Merkmal der Fachsprachen dar (Hudalla 2012; Lindroos 2015). So sind sie dicht belegt in der Politiksprache (*Geld in Hülle und Fülle haben, reiche Ernte halten*), Wirtschaftssprache (*Konkurs anmelden, eine Dividende ausschütten*,

in den Aktienskurs beflügeln, das Konjunkturteil durchschreiten), Medizinsprache (*wieder auf die Beine sein, ans Bett gefesselt sein, eiserne Lunge, maschinelle Beatmung, örtliche Betäubung*), Militärsprache (*Gewehr bei Fuß, Wache schieben, beim Bund sein, scharf laden*) und Sportsprache (*ein totes Rennen, Vorhand spielen, den Schachmatt setzen*). Auch in der Rechtssprache sind Texte von einer hohen Zahl von fachspezifischen Phraseologismen durchsetzt (*Klage erheben, strafrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten, auf Schadenersatz haften, einstweilige Verfügung, höchstpersönliches Rechtsgut, vorbehaltene Sicherungsverwahrung*). Es herrscht die Tendenz, juristische Inhalte wiederholt durch feste Wortverbindungen zum Ausdruck zu bringen. Besonders intensiv sind Phraseologismen in der Fachtextsorte Strafurteil präsent, die oft durch einen hohen Grad an Standardisierung bzw. Konventionalisierung gekennzeichnet ist (Lindroos 2015: 62; Figl 2012: 119; Tabares 2012: 320). Die dabei verwendeten fachspezifischen Phraseologismen variieren jedoch von einem Rechtssystem zum anderen, was darauf hinweist, dass deren Sprachgebrauch rechtskulturimmanent und rechtssystemgebunden ist. Es existiert keine internationale juristische Fachsprache, denn jede Rechtssprache basiert auf dem nationalen Rechtssystem (Irahimović 2009: 15; Pontrandolfo 2011: 209f.; Tabares 2012: 320; Figl 2012: 42). Die Analyse der an ein nationales Rechtssystem gebundenen rechtssprachlichen Phraseologismen schafft somit den Zugang zu einer Rechtskultur und zum juristischen Denken (Lindroos 2015: 201; Ruusila and Lindroos 2016: 128).

Der Beitrag besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Im theoretischen Teil wird eingangs das Phänomen der Rechtssprache und ihre fachsprachlichen Charakteristika und Besonderheiten auf allen Ebenen des Sprachsystems erörtert. Darauf folgt eine Beschreibung für die Strafurteile, wobei erläutert wird, was sie als eine juristische Fachtextsorte charakterisiert, was die Bestandteile eines Gerichtsurteils beinhalten sollen und welche Funktionen diese haben. Im darauf folgenden Abschnitt wird auf Phraseologismen der Rechtssprache eingegangen. Im praktischen Teil werden Phraseologismen in deutschen und arabischen Strafurteilen analysiert und in beiden Sprachen verglichen. Bei der Analyse werden die Gerichtsurteile in Textteile eingeteilt, woraus man erschließen kann, in welchen der erwähnten Bestandteile von Urteilen die Phraseologismen aktualisiert werden (Kotousová 2016: 32f.; Hudalla 2012: 98; Jacewicz 2010: 41). Die Grundlage der Analyse bilden 20

deutsche und arabische strafrechtliche Gerichtsurteile, die frei zugänglich im Internet zur Einsicht stehen. Sie wurden im Zeitraum 2016 - 2019 den folgenden Internetseiten entnommen: <http://www.rechtsindex.de>, <http://www.openjur.de>, <http://www.hrr-strafrecht.de>, <http://www.aegyptisches-recht.de>, <http://www.telemedicus.info>, <http://www.qadaya.net>. Die Texte stellen authentische, willkürlich gewählte Rechtsfälle dar, die in Deutschland von Amts- und Landgerichten und in Ägypten von Amts- und Strafgerichten sowie auch von Gerichten für Staatssicherheit entschieden wurden und unterschiedliche Gegenstände haben. Als Auswahlkriterien gelten einzig und allein das des Rechtsgebiets (Strafrecht) und das zeitliche.

2. Die theoretische Grundlage und die Begriffsbestimmung

2.1. Sprachliche Charakteristika der Rechtssprache

Hier geht es um die Merkmale, die für die deutsche und arabische Rechtssprache charakteristisch und dabei insbesondere für Gerichtsurteile als Textsorte typisch sind. Seit den 70-er Jahren hat die Rechtssprache eine beachtliche Aufmerksamkeit im Rahmen der Fachsprachenforschung auf sich gezogen. Man beschäftigt sich dabei häufig mit Fragen der Terminologie. Besonderheiten auf anderen Sprachebenen decken sich teilweise mit den Merkmalen, die auch für die anderen Fachsprachen beschrieben wurden (Kotousová 2016: 31; Eichhoff-Cyrus and Strobel 2009: 136; Irahimović 2009: 2; El-Sherbini 2007: 38). So zeichnet sich die rechtliche Ausdrucksweise durch eine häufigere Verwendung von bestimmten grammatischen Formen aus, die erst aus der Bemühung um eine präzise, sachliche Darstellung der rechtlichen Sachverhalte resultieren und ebenfalls auf Realisierung der Gebote Eindeutigkeit, Abstraktion, Anonymität, Ausdrucksökonomie und Emotionsneutralität abzielen (Lindroos 2015: 63; Kotousová 2016: 31; Mylbacher 2010: 35). Sie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Kennzeichnend für die Fachsprache des Rechts ist die häufige Verwendung von langen Sätzen “to remove ambiguity that may occur when we separate sentences” (Alrikabi 2017: 14). Das führt aber meistens zur Komplexität der Darstellungsweise, wie durch das folgende Beispiel veranschaulicht wird:

Es sei wahrscheinlich, dass der Angeklagte, der im Jahr 2018 in Österreich auf ähnliche Weise eine ihm unbekannt junge Frau sexuell missbraucht und getötet habe, einen Hang zur Begehung von gegen das Leben und die sexuelle Selbstbestimmung beliebiger Zufallsopfer gerichteten Taten habe und deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sei.

والقاعدة المقررة في الفقه الجنائي أن العقوبة التي ينص عليها المشرع هي التي تحدد نوع الجريمة المرتكبة والمعاقب عليها فإذا كانت الجريمة يعاقب عليها القانون بالإعدام أو الأشغال الشاقة أو السجن فهي جنائية وإن كان معاقباً عليها بالحبس الذي لا يزيد أقصى مدته عن أسبوع أو بالغرامة التي لا يزيد أقصى مقدارها عن جنيه مصري فهي جنحة.

›Die im Strafrecht verankerte Regel ist, dass die Strafe, die vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist die Art der Straftat bestimmt, die begangen wird und daher strafbar ist. Soll die Straftat mit dem Tode, der Zwangsarbeit oder dem Gefängnis bestraft werden, handelt es sich um ein Verbrechen. Ist die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einer Woche oder mit einer Geldstrafe, die nicht mehr als ein ägyptisches Pfund beträgt, zu bestrafen, ist es ein Vergehen‹.

- Die Rechtssprache neigt zu einer nominalen Ausdrucksweise. Ein Grund hierfür ist die Potenz der Nomina, die Sachverhalte der objektiven Realität möglichst präzise darzustellen. Mit dieser starken Hinwendung zur nominalen Ausdrucksweise ist Abschwächung der Rolle der Verben in der Rechtssprache verbunden, die im Gegensatz zu Nomen und Adjektiven, die die meist vertretenen Wortarten der Rechtssprache als Fachsprache darstellen, eine niedrige Gebrauchsfrequenz aufweisen (Mylbacher 2010: 28; Tabares 2012: 318; Ruusila and Lindroos 2016: 128; El-Farahaty 2015: 40). Diese Nominalisierungstendenz kommt erst durch “intensive use of of long complicated nominals” (Fakhouri 2008: 27) sowie auch durch häufige Nutzung von Funktionsverbgefügen zum Ausdruck (z.B. *eine Maßnahme ergreifen, einen Bericht erstatten, Anwendung finden*), die es ermöglichen, den semantischen Kern der Phrase in deren nominalen Teil zu zentralisieren. Sie gelten als “Hauptträger nominalisierender

Tendenzen” in der Rechtssprache (Marušić 2015: 123; Mylbacher 2010: 50; Šopáková 2015: 25).

- Damit hängt auch die eindeutige Vorliebe der Rechtssprache für die Benutzung von Attribuierung im Allgemeinen und im Speziellen von Genitiv- und Präpositionalattributen zusammen, welche im Unterschied zu der Gemeinsprache in der Rechtssprache deutlich dominieren und somit zur Präzisierung und komprimierten Beschreibung der rechtssprachlichen Inhalte beitragen, z.B.: *nach den Ziffern des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für den vorliegenden Fall des Antrags auf die weitere Duldung des Aufenthalts im Bundesgebiet im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, seitens des Aufsichtsrats de[r] VW AG erteiltes Mandat zur Durchführung von internal investigations im Hinblick auf Abgasmanipulationen an von der VWAG selbst hergestellten Motoren, Der mit der Sicherstellung der bei der Durchsichtung vorgefundenen Unterlagen und Daten zum Zwecke der Durchsicht verbundene Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin auf informationelle Selbstbestimmung findet seine Rechtsgrundlage.* An dieser Stelle ist auch das erhöhte Vorkommen von Partizipial- und Infinitivkonstruktionen zu erwähnen, die auch mit der starken Hinwendung zur Attribuierung und der allgemeinen Tendenz der Rechtssprache zur Nominalisierung eng verbunden sind (Mylbacher 2010: 28; Irahimović 2009: 33; Marušić 2015: 126; Fakhouri 2008: 28; El-Farahaty 2010: 69f.; Bayyūmī 2007: 101). Im Arabischen, das die Fähigkeit besitzt, Handlungen unter dem Gesichtspunkt des Nominalbegriffs zu betrachten, häuft sich - besonders in den Entscheidungsgründen von Strafurteilen - der Gebrauch des Infinitivs, der im Arabischen einen nominalen Charakter aufweist, die im Mittelpunkt der Aussage stehende Verbalhandlung an sich betrifft und diese als Tatsache darstellt. Der Infinitiv bezieht sich dabei weder auf eine Zeitstufe noch auf eine Zeitart, z.B.: *وتطبيقا لما تقدم* und in Übereinstimmung mit den oben genannten (Bayyūmī 2007: 90). In arabischen Rechtstexten wird außerdem das absolute Objekt *المفعول المطلق* eingesetzt. Es ist eine grammatikalische Struktur, bei der die Verbalhandlung durch die Verwendung eines Nomens aus dem gleichen Verb hervorgehoben wird (El-Farahaty 2015: 43; Bayyūmī 2007: 110), z.B.:

يقر الطرف الثانى أنه عاين الشقة موضوع البيع المعاينة التامة النافية للجهاالة .

Die zweite Partei erkennt an ,dass sie die zum Verkauf stehende Wohnung vollständig auf Unwissenheit inspiziert hat.

- Von den Genera Verbi ist für die Rechtssprache der Einsatz von passivischen Formen charakteristisch, die zur Anonymität und Abstandhaltung des Autors von den jeweiligen Aussagen beitragen, was die Formulierung von allgemeingültigen Aussagen und eine objektive sachbezogene Darstellung ermöglicht. Vom Belang sind in diesem Zusammenhang Ersatzformen – die sogenannten unechten Passivformen oder Passivumschreibungen, die dem Passiv in der Rechtssprache häufig vorgezogen werden. Dazu gehören unpersönliche Formen mit dem Indefinitpronomen *man* oder mit dem Reflexivpronomen *sich* (*Im allergünstigsten Fall lässt sich Ralfs Logik nur als kompletter Blödsinn bewerten*) und die Formen sein+Adjektiv mit dem Suffix *-bar* (*widerlegbar, unanfechtbar*), *-lich* (*ersichtlich*) sowie sein+Infinitiv mit *zu* (*Die Höhe des einzelnen Tagessatzes war unter Berücksichtigung der Einkünfte des Angeklagten auf 15,00 € festzusetzen*) (Mylbacher 2010: 23; Ibrahimović 2009: 33; Marušić 2015: 123). Zu nennen ist auch die dominierende Rolle von Funktionsverbgefügen mit passivischer Bedeutung, die offiziell wirken und sich deshalb in der Rechtssprache großer Beliebtheit erfreuen (Hall and Scheiner 2001: 87; Kontutyle 2017: 31). Für das Arabische kann man behaupten, dass

“there is a tendency to reduce passive constructions in legal arabic language. A clear example is the shift in translating passive into active in the Arabic rendition of English legal texts. Nowadays this attitude has changed and a tendency to use passive has begun” (El-Farahaty 2010: 69),

z.B.:

يُفسخ هذا العقد فوراً وتلقائياً بدون تنبيه أو إنذار في حالة . .

Dieser Vertrag wird unverzüglich widerrufen und absolut ohne Vorankündigung, wenn.... (vgl. auch dazu Fakhouri 2008 :28 ; Bayyūmī 2007 :198 ;El-Farahaty 2015: 41).

- Von den Zeitformen wird in den meisten Fällen das Präsens gewählt, da dadurch die Allgemeingültigkeit der Aussagen unterstrichen wird. Das Präsens fungiert dabei als ein Sprachmittel zur Formulierung von Zuständen, Erscheinungen und Ansichten

(Mylbacher 2010: 23). Im Arabischen erscheint aber als deutlich überwiegend der Gebrauch von Präteritum, da diese Zeitform als Form der Gewissheit darauf hinweist, dass die Richter sich entschlossen haben und dass ihre Entscheidung unwiderruflich ist. Man will hiermit in erster Linie die persönliche Überzeugung von der Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit des Gerichts bei seiner Arbeit konstatieren (Bayyūmī 2007: 189).

- Von den Satztypen kommen in Rechtstexten besonders Nebensätze mit kausaler Bedeutung, die für die logische Folgerichtigkeit der rechtssprachlichen Aussagen geeignet sind (z.B. *da, deshalb, so*), Konditionalsätze (*wenn, solange, soweit, sofern, es sei denn, dass*) und Konzessivsätze mit *während* vor (Mylbacher 2010: 31; Šopáková 2015: 26; Kontutyle 2017: 35). Im Arabischen werden auch Nebensätze mit verschiedenen Konjunktionen bevorzugt verwendet, sogar mehr als im Deutschen. Am häufigsten treten *'ala 'an* على ان, *bi l'idāfati 'ila* بالاضافة الى, *waw* الواو, *ḥaitu* حيث auf (Bayyūmī 2007: 142). Zur Realisierung der Sprachlichen Kondensation werden Nebensätze im Rechtsbereich oft durch mit ihnen im Gebrauch konkurrierende Präpositionalphrasen ersetzt, bei denen Substantive mittels sekundärer Präpositionen (z.B. *angesichts, vermitteltst, ausweislich, qua, zugunsten, zulasten*) oder Wortgruppen, die sich der Funktion einer Präposition nähern (*im Sinne, im Verlaufe, unter Berücksichtigung, in Tateinheit mit, im Einvernehmen mit, zum Zwecke*), erweitert werden (Mylbacher 2010: 30; Pontrandolfo 2011: 229; Kontutyle 2017: 33f.).

Zu den Besonderheiten der Lexik der Rechtssprache kann man Folgendes feststellen:

- Die Lexik der Rechtssprache baut weitgehend auf gemeinsprachlicher Lexik auf. Die Rechtssprache als unabdingbarer Bestandteil der Gemeinsprache schöpft vom Wortbestand der Gemeinsprache, verleiht diesem aber ihre spezifisch juristische Bedeutung. Man vergleiche das Wort *Verurteilung* im allgemeinsprachlichen Sinne als ›Missbilligung, negative Bewertung einer Handlungsweise‹ und *Verurteilung* im rechtssprachlichen Sinne als ›Auferlegung einer gerichtlichen Strafe‹ (Irahimović 2009: 32; El-Sherbini 2007:41). Auch das Wort *Besitz* bedeutet nicht ›eine Sache erwerben‹, in der Rechtssprache bezeichnet es hingegen die

tatsächliche Herrschaft über eine Sache, ohne dass diese rechtmäßig besteht. Es soll nicht verwechselt werden mit dem Wort *Eigentum*, das im allgemeinen Sprachgebrauch meist gleichbedeutend mit *Besitz* verwendet wird, rechtlich gesehen aber eine andere Definition hat. *Eigentum* ist abstrakt. Es wird mittels eines Rechts erworben, z.B. durch einen Vertrag (Jacewicz 2010: 34; Lindroos 2015: 56; Eichhoff-Cyrus and Strobel 2009: 138). Ein anderes Beispiel wäre das Verb *erkennen*, das im Rubrum mit der Bedeutung *ein Urteil fällen, einen Beschluss verkünden* verwendet wird: *Das Amtsgericht Hannover hat in der öffentlichen Sitzung für Recht erkannt*. Das im Tenor häufig verwendete Verb *aussetzen* hat die Bedeutung *auf-, hinausschieben*: *Die Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt*. Auch in der arabischen Rechtssprache verfügen Ausdrücke wie *منفعة* (allgemeinsprachlich: Genuss), *نفقة* (allgemeinsprachlich: Aufwendung, Ausgabe), *طرف* (allgemeinsprachlich: Rand, Kante) über Bedeutungselemente, die sich mehr oder weniger von den allgemeinsprachlichen Bedeutungselementen unterscheiden: *منفعة* (rechtssprachlich: Entschädigungszahlung), *نفقة* (rechtssprachlich: Unterhalt), *طرف* (rechtssprachlich: Partei) (El-Farahaty 2015: 48; Saad 2013: 257).

- Die Lexik der Rechtssprache enthält wenige Fremdwörter. Es besteht immer ein einheimisches Äquivalent, z.B. *Vorsatz* statt *dolus*, *Ursächlichkeit* statt *Kausalität* (Mylbacher 2010: 47). Fremdsprachliche Ausdrücke sind meist lateinischer Herkunft und dienen zur Bezeichnung von allgemeinen Rechtsbegriffen oder Rechtsgrundsätzen (Kotousová 2016: 31; Jacewicz 2010: 142).

- Die rechtliche Fachsprache ist erheblich konservativ und weist demzufolge im Unterschied zu anderen Fachsprachen ein höheres Maß an veralteter Lexik auf (vgl. die *e*-Endungen im Dativ der Maskulina und Neutra: *im Konkurse, im Sinne*, die Verben *pflügen* und *erinnern* in den folgenden Beispielen: *Die Klägerin und der Erblasser kannten sich aus ihrer gemeinsamen beruflichen Zeit und pflegten ein freundschaftliches Verhältnis, Gegen die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift durch die Fachgerichte ist verfassungsrechtlich nichts zu erinnern* (Mylbacher 2010: 44). Hier ist zu bemerken, dass archaische Wörter in der arabischen Rechtssprache nicht als solche empfunden werden “because it has so much tolerance that the cutting edge is not clear between Arabic different registers.

Similiary classic Arabic terms continue to exist in Modern Standard Arabic” (El-Farahaty 2010: 61). Das trifft z.B. auf Wörter wie *الولى*, *المعتبره شرعا*, *لا تثريب على الحكم*, zu. Besonders im Bereich des Ehe- und Familienrechts sind religiöse, islamisch geprägte Rechtstermini wie z.B. *صداق* ›Brautgeld‹ üblich (El-Farahaty 2015: 34). Dokumente wie z.B. Eheverträge sind von einer hohen Zahl von religiösen Ausdrücken durchsetzt:

بعد حمد الله و الصلاة و السلام على رسول الله

›Nach Gotteslob und Gebet und Frieden über den Gesandten Gottes‹

الله تعالى خير الشاهدين

›Allah, der Allmächtige, ist der beste Zeuge‹

والله الموفق

›Möge Allah uns Erfolg geben‹

- Die Rechtssprache zeichnet sich ferner durch eine präferierte Verwendung von Phraseologismen aus, die den juristischen Stil wesentlich prägt. Wegen großer Wertlegung auf die Genauigkeit der Rechtssprache ist sie reich an mehrgliedrigen Wortverbindungen, die fest sind und oft formelhaft und abstrakt wirken, z.B. *Klage erheben*, *strafrechtliches Ermittlungsverfahren einleiten*, *auf Schadenersatz haften*, *einstweilige Verfügung*, *höchstpersönliches Rechtsgut*, *vorbehaltene Sicherungsverwahrung* *من بين يديه ومن قاب قوسين او ادنى*, *نكص على عقبيه*, *ذهابا وايابا*, *عاجلا ام اجلا* (Lindroos 2015: 63; Šopáková 2015: 25; Mylbacher 2010: 44; Fakhouri 2008: 26; El-Farahaty 2010: 73f.; Bayyūmī 2007: 91).

- Die Sprache des Rechts, das als primäres Normativsystem das Verhalten der Menschen regelt und für sie ein allgemein verbindliches Korrektiv darstellt, beschreibt das menschliche Verhalten als gestattet, verboten oder angeordnet. Sie vermeidet die Benutzung von Imperativformen und bedient sich stattdessen typischer performativer Verben wie *gestatten*, *erlauben*, Modalverben *müssen*, *dürfen*, Modalkonstruktionen *haben+zu*, *sein+zu* (Mylbacher 2010: 40). Auch mittels des Passivs kann man den klaren Befehlston umgehen. Dies bestätigt sich im Tenor, in dem das Präsens des Vorgangspassivs zu finden ist (Holl 2011: 198). Die arabische Rechtssprache verwendet Verben wie *يجب*, *يجوز*, *يحظر*, *لا يجوز* und bedient sich auch der beiden Präpositionen *على*, *ل*, „which are short version of *يجب على* *للحكومة انهاء العقد بدون*, *على الموظف ان يبذل قصارى جهده*“, z.B. *يجوز ل- ان*

انذار (El-Farahaty 2010: 72). (Vgl. auch Fakhouri 2008: 28; Bayyūmī 2007: 192; El-Farahaty 2015: 42).

- Von den sprachlich anerkannten Wortbildungsverfahren erfreut sich die Komposition einer Beliebtheit in der Rechtssprache wegen Bestreben der Rechtssprache nach Deutlichkeit und kondensierter Ausdrucksweise. Die auf diese Weise gebildeten substantivischen Komposita können in der Rechtssprache besondere Länge erreichen, z.B. *Krankenhausfinanzierungsgesetz, Zeugnisverweigerungs- berechnigte, Ordnungswidrigkeitenvorwurf*. An zweiter Stelle ist die Derivation anzuführen. Besonders im nominalen Bereich sind die Ableitungen auf *-ung, -heit, -keit, -mis* und *-nahme* sehr verbreitet (z.B. *Verfahrenseinstellung, Sachverhaltsaufklärung, Beweisaufnahme*). Bei Adjektiven treten oft Derivate mit Suffixoide auf *-frei, -los, -sicher (alkoholfrei, kraftlos, feuersicher)*. Sehr produktiv ist auch die Konversion, die ähnlich wie die Derivation fähig ist, Nomina zu produzieren und wegen deutlichen Nominalisierungstendenzen sich großer Beliebtheit in Rechtssprache erfreut (z.B. *das Ausscheiden*). Entlehnungen aus Fremdsprachen kommt in der Rechtssprache weniger vor, als dies in anderen Fachsprachen der Fall ist. Ferner ist die Kürzung zu nennen, die auch zur sprachlichen Kondensierung beiträgt, die *Nato*, die *Eu-Kommission* (Šopáková 2015: 26; Mylbacher 2010: 21f.).

2.2. Das Gerichtsurteil als eine juristische Fachtextsorte

Ein Gerichtsurteil wird in der Rechtssprache als richterliche Entscheidung (im Zivil- oder Strafprozess) verstanden, die einen Rechtsstreit in einer Instanz ganz oder teilweise abschließt. Es lässt sich in Fachtextsorten der Rechtsanwendung einordnen, die von Gerichten und Verwaltungsbehörden ausgehen und auch Gerichtsbeschlüsse, Bescheide, Schiedssprüche, Zahlungsanordnungen umfassen (mehr dazu in Mylbacher 2010: 65; Šopáková 2015: 24). Im Gegensatz zu Gesetzestexten, die Normen schaffen (direktiv) und Texten der Doktrin wie Gesetzeskommentaren, Lehrbüchern und Monographien, die Normen erläutern und juristische Themen umfassend darstellen (deskriptiv), zählt das Gerichtsurteil zu

den juristischen Texten, die Normen anwenden (instruktiv) (vgl. dazu Eichhoff-Cyrus and Strobel 2009: 7). Das Urteil ist handlungsdominiert. Es informiert nicht nur vom Ausgang eines Gerichtsverfahrens. Mit dem Urteil entscheidet das Gericht als Institution einen konkreten strafrechtlichen Konflikt rechtmäßig. Diese Entscheidung ist für alle Beteiligten verbindlich. Als Sender des Urteils wird nicht der Richter, sondern die Entscheidungsinstitution, d.h. das Gericht, betrachtet. Der Richter repräsentiert nur das Gericht. Das Kommunikationsziel ist hier, eine rechtliche Streitfrage zu lösen. Dieses Ziel kann durch die sogenannten Teilhandlungen realisiert werden: Darstellen des Falls, Überzeugen und Urteiffällen.

Beim Gerichtsurteil handelt es sich um eine stark konventionalisierte Textsorte. So ist der Richter bei der Ausfertigung des Urteils nicht frei, weil dies nach strengen Regeln geschieht und der Aufbau des Urteils weitgehend institutionell festgelegt ist. Es besteht sowohl im Deutschen als auch im Arabischen aus vier Textteilen, die innerhalb des Textganzen eine bestimmte Funktion erfüllen. Im deutschen Strafurteil handelt es sich um das Rubrum, den Tenor, den Tatbestand und schließlich die Entscheidungsgründe, deren arabische Äquivalente *ديباجة*, *واقعات*, *منطوق الحكم*, *دیباجه* sind (Krvavac 2009: 12; Jacewicz 2010: 83; Bayyūmī 2007: 99). Aus dem Vergleich der deutschen und arabischen Strafurteilen ergibt sich, dass die entsprechenden Textteile dieselbe Funktion erfüllen. Das Rubrum (anders auch der Urteilskopf, der Urteileingang genannt) oder *ديباجة* ist ein wesentlicher Bestandteil des Gerichtsurteils, der am Anfang eines Strafurteils steht und den Rahmen für die durchsetzbare Problemlösung schafft. Es folgt der Formel *Im Namen des Volkes* und der Überschrift *Urteil* *بحکم باسم الشعب* und enthält die wichtigsten Prozessdaten wie die persönlich betroffenen Parteien, an die sich das Urteil wendet, ihre gesetzlichen Vertreter und den Prozessbevollmächtigten, das erkennende Gericht und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, Datum und Ort des Verfahrens und den Streitgegenstand. Das Rubrum ist der am meisten standardisierte Teil eines Urteils. Es beinhaltet sowohl im Deutschen als auch im Arabischen nur einen einzigen festen Satz von beträchtlicher Länge, der in allen Texten in identischer Form vorkommt. Das ist schon am Titel “Im Namen des Volkes” zu sehen. Im Deutschen stehen am Anfang drei adverbiale Bestimmungen, die durch die Formel “In Sachen” *في القضية*, sowie die Präpositionen “gegen” *ضد* und “wegen”

eingeleitet werden. Das einzige Verb “erlässt” oder auch “hat... für Recht erkannt” erscheint am Satzende und leitet über zum nächsten Textteil des Urteils, d.h. in den Tenor (Lindroos 2015: 120; Molnár 1998: 170; Lišanik 2013: 47; Bayyūmī 2007: 99). Im arabischen *ديباجة* steht nur ein Korrelat, nämlich *wāw* (Bayyūmī 2007: 133).

Der Tenor (auch Urteilsformel, Urteilsspruch genannt) oder *منطوق الحكم* enthält den schwerwiegenden Ausspruch über Schuld oder Unschuld des Angeklagten und über die Rechtsfolgen (Molnár 1998: 177). Der Tenor sollte klar und deutlich, aber auch mit möglichst knappen Worten die Entscheidung der an das Gericht gestellten Streitfrage zum Ausdruck bringen und sie damit öffentlich und durchsetzbar machen. Wie das Rubrum ist auch der Tenor als einer der meist standardisierten Textteile eines Urteils zu betrachten. Er erfolgt in deutschen und arabischen Gerichtsurteilen in einem langen vollständigen Satz. Im arabischen Urteil kommt er nach der Formel *فهذه الاسباب حكمت المحكمة* (Fakhouri 2008: 28; El-Farahaty 2010: 69f.; Bayyūmī 2007: 110). Wie beim *ديباجة* wird das *wāw* als das einzige Korrelat im *منطوق الحكم* verwendet (Bayyūmī 2007: 133).

Im Tatbestand oder *واقعات* wird die Streitfrage dargestellt. Dies bezieht sich auf die Tatsachen und Argumente, die bei dem Gerichtsverfahren von den Parteien vorgebracht wurden, wobei es viel Wert darauf gelegt wird, wer was im Gerichtsverfahren geäußert hat. Da es sich um Äußerungen von den Parteien handelt, beinhaltet der Tatbestand im Gegensatz zum Rubrum und Tenor keine standardisierten Formulierungen und kann mehrere Seiten umfassen (Bayyūmī 2007: 101). Hier ist aber zu bemerken, dass das deutsche Strafurteil keinen gesonderten Tatbestand enthält, vielmehr nur tatsächliche Feststellungen, die als zweiter Unterpunkt der Urteilsgründe erscheinen. Ein deutsches Strafurteil wird also nicht wie bei einem Zivilurteil in Tatbestand und Entscheidungsgründe unterteilt. Dabei kann im deutschen Urteil der Wechsel zwischen Indikativ und Konjunktiv sowie auch die Tempuswahl der erkennbaren Unterscheidung zwischen unstreitigem und streitigem Sachvortrag dienen. Während unstreitige Tatbestandselemente im Imperfekt dargestellt werden, überwiegen im streitigen Sachvortrag Perfektformen (Hansen-Schirra and Neumann 2004: 170f.).

In den Entscheidungsgründen oder *حجثيات* versucht der Richter mit Argumenten und unter Berücksichtigung des geltenden Rechts, die Entscheidung zu begründen. Das Gericht führt alle Tatsachen an, von denen es überzeugt ist und auf die sich das Gericht beim

Urteilsfindungsprozess gestützt hat. Den Urteilsgründen kommt besondere Bedeutung zu, da sie die Grundlage für die Vollstreckung bilden. Die Urteilsgründe sind nicht in gleichem Maß konventionalisiert wie das Rubrum oder der Tenor, da sich jeder Fall vom anderen unterscheidet (vgl. Molnár 1998: 178; Lišanik 2013: 46; Lindroos 2015: 123; Engberg 1999: 163; Krvavac 2009: 20; Bayyūmī 2007: 104). Der argumentative Charakter der Entscheidungsgründe schlägt sich in der Präsenz verschiedener Konnektoren nieder, die vor allem kausaler und konsekutiver Natur sind (*wegen, aufgrund*), z.B.: *Das Gericht ist jedoch aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme und der daraus gewonnen Erkenntnisse von der Schuld des Angeklagten überzeugt* (Holl 2011: 198). Typisch für die arabischen *حيثيات* sind Konnektoren wie *'ala 'an, ai, 'id, haiṭu* *اذ* *على ان* *اي* *حيث* *حيث*, wobei *haiṭu* am häufigsten verwendet wird. Es kommt aber meistens in Verbindung mit den beiden Buchstaben (من/الباء) vor, was den argumentative Charakter der Entscheidungsgründe betont (Bayyūmī 2007: 142).

Allerdings ist die Anordnung der vier Textteile im deutschen und arabischen Strafurteil unterschiedlich. Im deutschen Urteil steht der Tenor an zweiter Stelle, nach dem Rubrum, im arabischen Urteil erscheint er an letzter Stelle nach Rubrum, Tatbestand und Entscheidungsgründen. Bei dem deutschen Urteil wird zuerst die Entscheidung bekanntgegeben, dann folgt die Erläuterung der Gründe für die Entscheidung, während im Arabischen das umgekehrte Verfahren angewendet wird, was auf die Unterschiedlichkeit der Konventionen bzw. des Rechtsdenkens in den beiden Sprachen hinweist (Holl 2011: 198; Molnár 1998: 19). Dies kann wie folgt veranschaulicht werden:

deutsches Urteil	arabisches Urteil
1. Rubrum	1. ديباجة
2. Tenor	2. واقعات
3. Tatbestand	3. حيثيات
4. Entscheidungsgründe	4. منطوق الحكم

2. 3. Phraseologismen in der Rechtssprache

Nun geht es um die Merkmale und Einteilung der Phraseologismen in der Rechtssprache. Sie als Fachphraseologismen sind zu verstehen als “eine [...] lexikalisierte, usuell verwendete, verfestigte Wortgruppe, die in der Regel nicht idiomatizziert ist und keine expressiven oder stilistischen Konnotationen trägt.” (Gläser 2006: 487, zitiert nach Hudalla 2012: 105). In Übereinstimmung mit Burger (2007: 14, zitiert nach Hudalla 2012: 113) zeichnen sie sich durch zwei Eigenschaften aus und bilden somit den Bereich Phraseologie im weiteren Sinne: (1) Polylexikalität – der Phraseologismus besteht aus mehr als einem Wort, (2) Festigkeit – Wir kennen den Phraseologismus in genau dieser Kombination von Wörtern und er ist in der Sprachgemeinschaft - ähnlich wie ein Wort gebräuchlich. Von Phraseologie im engeren Sinne sprechen wir, wenn zu den beiden ersten Eigenschaften noch eine dritte hinzukommt: (3) Idiomatizität. Damit ist gemeint, dass die Komponenten eine durch die syntaktischen und semantischen Regularitäten der Verknüpfung nicht voll erklärbare Einheit bilden (vgl. auch dazu Irahimović 2009: 30; Ruusila and Lindroos 2016: 122; Hudalla 2012: 106; Bayyūmī 2007: 154; Neaama 2011: 107). Es handelt sich oft dabei um sogenannte “bildliche Rede” wie z.B. *jmdm. den Rücken zukehren* in der Bedeutung ›nichts mehr mit jmdm. zu tun haben wollen‹, *بلغ السيل الزبي* (wörtlich: das Wasser hat seinen Höchststand erreicht, d.h. genug ist genug). Diese idiomatischen Wortverbindungen, die sich durch Informalität auszeichnen und durch eine Paraphrase nicht wiedergegeben werden können, machen schon lange den sogenannten Kernbereich der gemeinsprachlichen Phraseologie aus, stellen aber in der Fachphraseologie einen Ausnahmefall dar und kommen selten vor (Ruusila and Lindroos 2016: 128; Figl 2012: 39; Hudalla 2012: 105; Tabares 2012: 318; Saad 2013: 256).

Ausgehend davon, dass das Merkmal der Idiomatizität als eine Randerscheinung der Fachphraseologie betrachtet wird und die in der Gemeinsprache häufig benutzten Vergleiche, Redensarten und Sprichwörter keine Anwendung finden, kann man in Anlehnung an Kjær (2007: 509f.) und grob mit der Einteilung Gläasers (2007: 490) übereinstimmend folgende Typen von Fachphraseologismen unterscheiden:

(1) Polylexikalische Termini bzw. Mehrworttermini:

Nach Kjær (2007: 509) treten diese häufig in der Kombination Adjektiv+Substantiv auf, z.B. *einstweiliger Rechtsschutz*, *bewegliche Sprache*, *elterliche Vorsorge*, *gesetz-licher Vertreter*, *eidesstattliche Erklärung*, *rechtliches Gehör*, *arglistige Täuschung*, *النياية العامة القرار الصادر الاشغال الشاقة* *العرف الجارى الاحوال الشخصية الميزاد العلنى* Sie sind durch eine absolute Stabilität gekennzeichnet und sind ohne Bedeutungsverlust nicht umwandelbar (Ruusila and Lindroos 2016: 130; Figl 2012: 43; Bayyūmī 2007: 414; Saad 2013: 258).

(2) Lateinische Mehrworttermini:

Getrennt von der ersten Gruppe erwähnt Kjær (2007: 509) die aus dem römischen Recht in die deutsche Rechtssprache eingedrungenen lateinischen festen Wortkombinationen von unterschiedlicher Länge, wie z.B. *In absentia* (in jmds. Abwesenheit), *eo ipso* (wie es sich aus den eigenen Gegebenheiten heraus), *in dubio pro reo* (im Zweifel für den Angeklagten), *status quo* (gegenwärtig), *prima facie* (dem ersten Anschein nach, auf den ersten Blick), *ex officio* (von Amts wegen).

(3) Kollokationen:

bevorzugte Kombinationen von Wörtern zu syntaktischen Einheiten, bei denen die Einzelwörter die Eigenschaft der semantischen referentiellen Verträglichkeit aufweisen und die verbale und substantivische Wortverbindungen einschließen. Kjær (2007: 509) hebt als die am häufigsten auftretende Variante die Kombination Substantiv+ Verb hervor, wie z.B. *ein Testament errichten*, *einen Vertrag eingehen*, *ein Urteil erlassen*, *حدث عاهرة خدش حياء انتهاك حرمة جرت العادة اقتضت الضرورة*

Die arabische Sprache ist dadurch charakterisiert, dass sie sehr reich an Kollokationen ist (Bayyūmī 2007: 415; Neaama 2011: 106). So treten im Arabischen auch häufig folgende Varianten von Kollokationen auf:

- **Substantiv+Substantiv**-Kollokationen: *الاصرار سبق*
فسخ عقد الزواج *توقيع العقوبة* *ذيل العريضة* *رد اعتبار*
(=Aufhebung der Ehe)
- **Substantiv+Adjektiv**-Kollokationen: *جريمة نكراء* (= schreckliches Verbrechen)
- **Substantiv+Konjunktion+Substantiv**-Kollokationen: *السماوات والارض* (= Himmel und Erde)
- **Verb+Konjunktion+Verb**-Kollokationen: *طار وحلق* (= fliegen und gleiten)
- **Partikel+Substantiv**-Kollokationen: *ليت شعري* (= wüsste ich bloß)
- **Adverb+Adverb**-Kollokationen: *صباح مساء* (= morgens und abends)
- **Adjektiv+Adjektiv**-Kollokationen: *كافية شافية* (= ausreichend)

(4) Funktionsverbgefüge:

Als ein Merkmal des Nominalstils sind die Funktionsverbgefüge seit langem in vielen Fachsprachen, so auch in der Rechtssprache, stark präsent (Kordić and Marušić 2017: 13). Sie zählen zu den am häufigsten auftretenden Wortkombinationen in allen Rechtstexten und setzen sich aus einem semantisch vagen Funktionsverb und einem Substantiv zusammen, wobei das Substantiv den verbalen Wert des Ausdrucks trägt, wie z.B. *Klage erheben*, *Widerspruch einlegen*, *Einspruch erheben* *ارتكب جريمة* *سبب ضررا* *يصدر اوامر* *خطأ ارتكب*. Gewöhnlich sind auch syntaktische Zusammensetzungen aus Präposition+Substantiv+Verb anzutreffen, wie z.B. *in Anspruch nehmen*, *in Auftrag geben*, *in Kraft treten*, *zur Verantwortung ziehen*, *unter Strafe stellen* (Figl 2012: 43; Tabares 2012: 319f.).

(5) Binominale Konstruktionen (auch Paarformeln, Zwillingsformeln):

Diese sind nach Kjær (2007: 510) aus zwei Wörtern derselben Wortklasse bestehende Wortverbindungen, die durch eine Konjunktion (meist und, auch weder ...noch, oder) oder eine Präposition (in, für, zu) miteinander verbunden sind, wie z.B.

Treu und Glauben, null und nichtig, recht und billig تنبيه او
الرقابة والتفتيش انذار
الاختلاس والتزوير الحبس والغرامة الظروف والملابسات قلبا
وقالبا فى السر والعلن

Merkmal der phraseologischen Paarformeln ist in semantischer Hinsicht die zwischen den Konstituenten bestehende Verwandtschaft bzw. Nähe, die zu einer Verstärkung ihrer Aussagekraft führt (Busse 2000: 409f.; Hudalla 2012: 107; El-Farahaty 2015: 43; Bayyūmī 2007: 414).

(6) Phraseologismen mit unikalenen Komponenten:

Hierbei handelt es sich nach Kjær (2007: 510) um Wortkombinationen mit archaischen Wörtern, wie z.B. *von Amts wegen, an Eides statt* بحض الصدفه على حين غرة, die in der Rechtssprache erhalten geblieben sind. Der Grund, warum veraltete Ausdrücke immer wieder verwendet werden, liegt darin, dass Rechtswissenschaftler sehr vorsichtig bei der Verfassung rechtlicher Urkunden sind und Veränderungen meiden. Daher werden dieselben Phrasen und Wörter manchmal über Jahrhunderte hinweg verwendet (Figl 2012: 44; Bayyūmī 2010: 10).

(7) Routineformeln:

Als eine Untergruppe der satzwertigen Phraseologismen sind die Routineformeln hier solche situationsgebundenen Phraseologismen der geschriebenen Sprache, die in sich wiederholenden Kommunikationssituationen eingesetzt werden, um verschiedene sprachliche Handlungen durchzuführen, z.B. *im Namen des Volkes* باسم الشعب ; *Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.*

(8) Formelhafte Kurztexte:

Das sind komplexe formelhafte Einheiten, die die Satzgrenze übersteigen können. Als Beispiel gelten Phraseoschablonen von unterschiedlicher Länge, die eine feste Modellbedeutung haben und in zahlreichen Textsorten wiederholt werden, z.B.

Schwurformeln: *Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nicht verschwiegen haben.*

3. Analyse von Phraseologismen in deutschen und arabischen Strafurteilen

Analysiert man die in den deutschen und arabischen Gerichtsurteilen vorgefundenen Phraseologismen, so kann man feststellen, dass in Strafurteilen die Fachphraseologismen nicht gleichmäßig vertreten sind. Unter den verschiedenen Typen der Fachphraseologismen unterhalb der Satzebene dominieren in den Strafurteilen besonders Mehrworttermini, Kollokationen und Funktionsverbgefüge. Sie werden in den Strafurteilen der beiden Sprachen häufig verwendet und bilden aufgrund der Frequenz ihres Auftretens das Zentrum der Fachphraseologismen in der Rechtssprache. Oberhalb der Satzebene konnten in den Strafurteilen vorgefertigte satz- und textwertige Phraseologismen, d.h. Routineformeln und formelhafte Kurztex-te identifiziert werden. Diese kommen aber nur in stark standardisierten Teilen der Strafurteile vor, nämlich im Rubrum und Tenor, die im Gegensatz zum Teil Tatbestand oder Gründe von Textschablonen Gebrauch machen. Und das gilt nicht nur für die deutschen, sondern auch für die arabischen Strafurteile. Am stärksten schablonhaft ist der Anfang des Urteils. Das Rubrum oder *ديباجة* zeichnet sich durch eine Formel aus, die in fast jedem einzelnen Urteil in Erscheinung tritt. Im deutschen Urteil heißt es z.B.:

Amtsgericht Steinfurt

Im Namen des Volkes

Urteil

in der Strafsache gegen

den Gebäudereiniger Ali Güney,
geb. am 11.11.1970 in Devrek/Türkei,
wohnhaft in 48565 Steinfurt, Droste- Hülshoff-Str. 1

wegen Betruges u.a.

hat das Amtsgericht Steinfurt in der öffentlichen Sitzung vom 17.
September 2018,
an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Hagemeyer als Strafrichter,
Oberamtsanwalt Barsch als Vertreter der Anklagebehörde,
RA Dr. Laubach und RA Eilig als Verteidiger sowie
Justizobersekretär Lücke als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
für Recht erkannt:

Im arabischen ديباجة ist Folgendes z.B. zu sehen:

حكم باسم الشعب
محكمة الإسماعيلية الابتدائية
جلسة الجرح المستأنفة علناً بسراي المحكمة يوم الأحد الموافق 24/6/2018
برئاسة السيد الأستاذ/خالد محجوب
رئيس المحكمة
وعضوية السيد الأستاذ/وليد سراج الدين
الرئيس بالمحكمة
وعضوية السيد الأستاذ/خالد غزى
القاضى
وحضور الاستاذين/هيثم فاروق ووائل خاطر
وكلاء النيابة
والسيد الأستاذ/صلاح عبد الفتاح
أمين السر
فى القضية رقم 338 لسنة 2018 جنح مستأنف الإسماعيلية والمقيدة برقم 6302 جنح ثالث
الإسماعيلية
ضد السيد عطية محمد عطية

Amany Shemy: Fachsprachenphraseologismen...

Beim Tenor sind ebenfalls standardisierte Formeln die Regel, wobei im deutschen Tenor Folgendes häufig zu begegnen ist:

Der Angeklagte wird wegen (...) zu (...) verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Das Verfahren gegen den Angeklagten wird eingestellt.

Bei der Verwirklichung vieler Tatbestände bietet es sich an, für den Rechtsfolgenausspruch einen neuen Satz zu beginnen:

Der Angeklagte ist schuldig (...) in Tateinheit mit Urkundenfälschung. Er wird daher zu einer Gesamtfreiheit verurteilt.

In der Praxis findet man des öfteren zusätzlich den Ausspruch, dass der verurteilte Angeklagte “die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen” trägt.

Der Angeklagte zu 1. trägt die Kosten des Verfahrens.

oder (bei Teilfreispruch):

Die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte, soweit er verurteilt worden ist. Im übrigen trägt diese Kosten die Staatskasse.

Im Arabischen findet im الحكم منطوق folgende standardisierte Formel Anwendung:

“قلهذه الأسباب”
وبعد الاطلاع على المواد سالفة الذكر :-
حكمت المحكمة حضورياً بمعاقبة ، بالحبس مع الشغل لمدة سنة واحدة والزامه
المصاريف الجنائية وأمرت بوقف تنفيذ العقوبة لمدة ثلاث سنوات تبدأ من اليوم .

فلهذه الأسباب

حكمت المحكمة ببراءة المتهم مما هو منسوب إليه ورفض الدعوي والزام رافعيها بمصاريفها
ومبلغ خمسة وسبعون جنيه مقابل أتعاب المحاماة.

Wendet man sich dem Teil Tatbestand und Gründe zu, der als der freieste Teil des Strafurteils zu betrachten ist, so kann man nachweisen, dass standardisierte Formeln begrenzt sind. Beispiele wie *Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurden nicht eingelegt, Der Antrag hat in der Sache keinen Erfolg, Die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last* treten selten in Erscheinung. Mit den Phraseologismen in dem Tenor überlappend, treten zum Teil dieselbe Formeln auf: *In der Tateinheit mit, Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen* وقف . احالة الاوراق الى النيابة العامة قبول الاستئناف شكلا وفي الموضوع تنفيذ العقوبة . Im Textteil Tatbestand und Gründe dominieren besonders, wie in der Analyse belegt, Mehrworttermini, Kollokationen und Funktionsverbgefüge. Im Tatbestand der analysierten deutschen Strafurteile konnten nur wenige Fachphraseologismen identifiziert werden, wobei es häufig um Mehrworttermini (*bestandskräftiger Bescheid, rechtskräftiges Urteil, streitgegenständliche Fälle, streitbefangene Fälle, arglistige Täuschung*) und lateinische Mehrworttermini (*In dubio pro reo, pro bono, eo ipso*) geht. Neben den Mehrworttermini und lateinischen Mehrworttermini beinhaltet der Teil Gründe in den deutschen Strafurteilen eine Vielzahl von Funktionsverbgefügen und Kollokationen:

Amany Shemy: Fachsprachenphraseologismen...

Mehrworttermini	lateinische Mehrworttermini	Funktionsverbgefüge und Kollokationen
<p><i>polizeiliche Einlassung, Die juristische Person, versuchte Vergewaltigung, strafrechtliche Haftung, gewerbsmäßige Hehlerei, höchstpersönliche Rechtsgut, Sexuelle Nötigung, Vorwerfbare Handlung, einstweiliger Rechtsschutz, anhängiges Strafverfahren, bestandskräftige Abschiebungsanordnung, Rechtliches Gehör, öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, vorbehaltene Sicherungsverwahrung, zeitige/lebenslange Freiheitsstrafe, tateinheitliche Verurteilung</i></p>	<p><i>De facto, dolus eventualis</i></p>	<p><i>das Urteil aufheben, den Tatbestand verwirklichen, Revision verwerfen, eine Freiheitsstrafe verhängen, das Urteil anfechten, auf Schadenersatz haften Klage erheben, Strafantrag stellen, Verfahren einstellen, Auftrag erteilen, Berufung einlegen, Strafverfahren einleiten</i></p>

Als häufig vorkommende Funktionsverbgefüge sind folgende Funktionsverbgefüge hervorzuheben:

Funktionsverbgefüge
<p><i>Klage/Einspruch/Anhörungsrüge erheben,</i> <i>Strafantrag stellen,</i> <i>Verfahren einstellen,</i> <i>Ermessungsentscheidung/Anordnung/Maßnahmen treffen,</i> <i>Beweiserhebung/ Festnahme/Durchsuchung durchführen,</i> <i>Mandat/Auftrag erteilen,</i> <i>Beschwerde/Berufung/Einspruch/Revision einlegen,</i> <i>strafrechtliches Ermittlungsverfahren/interne Ermittlungen/Strafverfahren einleiten, Ermittlungsmaßnahmen/Initiative ergreifen,</i> <i>Strafanzeige erstatten,</i> <i>Anordnung/einstweiligen Rechtsschutz/Bescheid erlassen,</i> <i>Werkvertrag/Vergleich schließen,</i> <i>das Tatbestandsmerkmal erfüllen,</i> <i>Gehör gewähren,</i> <i>Einwände vorbringen,</i> <i>eine Ladung zustellen,</i> <i>Tat begehen,</i> <i>Befugnis eröffnen.</i></p>

Intensiv vertreten sind die Funktionsverben *erheben*, *treffen*, *erteilen* und *einlegen* (Kordić and Marušić 2017: 15; Tabares 2012: 318; Ruusila and Lindroos 2016: 128). Sie können für die Sprache der deutschen Strafurteile als typisch angesehen werden.

In entsprechenden Textteilen *الواقعات* oder *الحيثيات* sind auch Mehrworttermini, Kollokationen und Funktionsverbgefüge typisch für das arabische Strafurteil. In *الواقعات* treten Mehrworttermini und Funktionsverbgefüge wie die folgenden auf:

Mehrworttermini	Funktionsverbgefüge
<i>المدعي بالحق المدني</i>	<i>اجرى تحقيقات/تحريرات</i>

Amany Shemy: Fachsprachenphraseologismen...

<p>حيس على ذمة التحقيق وقائع الدعوى عريضة الدعوى قلم كتاب المحكمة الضبطية القضائية اذن النيابة العامة حيس مع الشغل والنفاذ تقادم الدعوى امر بالضبط والاحضار اهانة موظف عمومي الاهمال المتعمد أملاك منقولة</p>	<p>ادلى بشهادته اقام/رفع دعوى</p>
---	---------------------------------------

Auch der Textteil **الحيثيات** ist dicht belegt mit einer Vielzahl von Mehrworttermini und Funktionsverbgefügen, wie in der Tabelle veranschaulicht wird:

Funktionsverbgefüge	Mehrworttermini
<p>إقام الدعوى أو حركها طلب وقف الدعوي احال الدعوى رد الدعوى حجز الدعوي للحكم اجرى تحريات اتخذ اجراءات</p>	<p>حجية الحكم توقيع/انزال أقصى العقوبة اجراءات التحريز الدفء بعدم دستورية القصد الجنائي التلبس بالجريمة الاشغال الشاقة إعلان صحيفة الدعوي قرينة البراءة الخطأ العمدى انقضاء الدعوى الجنائية</p>

	ادلة الثبوت/النفى ضبط احراز
--	--------------------------------

Kennzeichnend für den Textteil الحثثيات ist auch der Einsatz von einigen Paarformeln wie بصر وبصيرة , بصر و خلفا , اصرار وترصد , سلفا وخلفا , ضبط وتفتيش , شد من ازره لا تثريب على الحكم und unikalen Komponenten wie

4. Schlussfolgerung

Erst ab den siebziger Jahren wurde zwar verstärkt der Fachsprachenphraseologie Beachtung geschenkt. Die Phraseologie in der Rechtssprache ist aber noch ein weitgehend unerforschtes Gebiet, das unbedingt weiterer tiefgründiger Forschungen anhand juristischer Textsorten aus verschiedenen Rechtsgebieten bedarf. Die vorliegende, kontrastiv ausgerichtete Untersuchung von Phraseologismen in deutschen und arabischen Strafurteilen versuchte, diese Forschungslücke zu schließen. Es konnte dabei festgestellt werden, dass sich trotz des Umstandes, dass die Rechtssysteme in Deutschland und Ägypten auseinander liegen, im Bereich des Strafrechts Gemeinsamkeiten finden, die den Rechtübersetzern Hilfe bieten. Die kann man wie folgt zusammenfassen:

- Die Phraseologismen im weiteren Sinne, deren Eigenschaften die Polylexikalität und die Festigkeit sind, sind in der Rechtssprache am meisten vorhanden, während die Phraseologismen im engeren Sinne, deren Charakteristikum die Idiomatizität ist, sowohl in der deutschen als auch in der arabischen Rechtssprache selten in Erscheinung treten.

- In der deutschen und arabischen Rechtssprache sind Strafurteile, die sich oft durch einen hohen Grad an Standardisierung bzw. Konventionalisierung auszeichnen, von einer Anzahl von fachspezifischen Phraseologismen durchsetzt. Diese sind aber in den verschiedenen vier Bestandteilen der Strafurteile nicht gleichmäßig vertreten. Unter den verschiedenen Typen der Fachphraseologismen unterhalb der Satzebene dominieren in den Strafurteilen besonders Mehrworttermini, Kollokationen und Funktionsverbgefüge. Sie

werden in den Strafurteilen der beiden Sprachen häufig verwendet und bilden aufgrund der Frequenz ihres Auftretens das Zentrum der Fachphraseologismen in der Rechtssprache. Oberhalb der Satzebene konnten in den Strafurteilen vorgefertigte satz- und textwertige Phraseologismen, d.h. Routineformeln und formelhafte Kurztexte identifiziert werden. Diese kommen aber nur in stark standardisierten Teilen der Strafurteile vor, nämlich im Rubrum und Tenor, die im Gegensatz zum Teil Tatbestand und Urteilsgründe von Textschablonen Gebrauch machen. Und das gilt nicht nur für die deutschen, sondern auch für die arabischen Strafurteile. Das Rubrum oder der Tenor zeichnen sich durch eine Formel aus, die in fast jedem einzelnen Urteil in Erscheinung tritt.

Wendet man sich den Teilen Tatbestand und Gründe zu, die im Gegensatz zum Rubrum und Tenor nicht konventionalisiert und daher als die freiesten Textteile des Strafurteils zu betrachten sind, so kann man nachweisen, dass sie begrenzte standardisierte Formeln beinhalten. Im Tatbestand der analysierten deutschen Strafurteile konnten nur wenige Fachphraseologismen identifiziert werden, wobei es häufig um Mehrworttermini und lateinische Mehrworttermini geht. Neben den Mehrworttermini und lateinischen Mehrworttermini beinhaltet der Teil Gründe in den deutschen Strafurteilen eine Vielzahl von Funktionsverbgefügen und Kollokationen. In den entsprechenden arabischen Textteilen *الوقائع* oder *الحيثيات* sind auch Mehrworttermini, Kollokationen und Funktionsverbgefüge dicht belegt. Typisch für den Textteil *الحيثيات* ist ebenfalls der Einsatz von einigen Paarformeln und unikalen Komponenten.

- In den verschiedenen Typen der Rechtsphraseologismen ist ein Substantiv verfügbar. Dies geht darauf zurück, dass Fachsprachen im Allgemeinen und Rechtssprachen im Besonderen zur Nominalisierung neigen. Deswegen sind es Verbindungen von Substantiv+Substantiv, Adjektiv+Substantiv, Verb+Substantiv, die das Gebilde der Rechtssprache aufbauen.

Literaturverzeichnis

- Alrikabi, Siham Hassan. 2017. *Legal translation: The translation of contracts from Arabic to English*. Master's Thesis, South Ural State University, Institute of Linguistics and International Communication, Department of Foreign Languages, Chelyabinsk.
- Bayyūmī, Sa'īd 'Aḥmad. 2007. *Luġatu l-ḥukmi l-qaḏā'ī. Dirāsa tarkībiyya dilālayya*. M.A. Dār 'al-'ulūm Fakultät, Kairo.
- Bayyūmī, Sa'īd 'Aḥmad. 2010. *Luġatu l-qānūni fi ḏaw'i 'ilmi luġati n-naṣ. Dirāsa fi t-tamāsuki n-naṣṣi*. Dār 'al-kutubi l-qānūniyya, Ägypten.
- Busse, Dietrich. 1998. Die juristische Fachsprache als Institutionensprache (am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung). In *Languages for special purposes. An international handbook for special languages and terminology research*, hrsg. von Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper und Herbert Ernst Wiegand, volume 1, 1382–1391. Berlin: De Gruyter.
- Busse, Dietrich. 2000. Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In *Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch Zeitgenössischer Forschung*, hrsg. von Klaus Brinker, Gerd Antos und Wolfgang Heinemann: 658–675. Band 1. Berlin: de Gruyter.
- Eichhoff-Cyrus, Karin M. und Thomas Strobel. 2009. Einstellungen der Justiz zur Rechts- und Verwaltungssprache. Eine Trendumfrage. *Sprachdienst* 53 (5): 133-151.
- El-Farahaty, Hanem. 2010. Lexical and syntax features of English and Arabic legal discourse: a comparative study. *Comparative Legilinguistics* 4/2010: 61-80.
- El-Farahaty, Hanem. 2015. *Arabic–English–Arabic Legal Translation*. Routledge: London, New York.
- El-Sherbini, Noha Shauki. 2007. *Schwierigkeiten bei der Übersetzung strafrechtlicher Texte aus dem Deutschen ins Arabische*. PhD diss., Ain Shams Universität, Die Sprachenfakultät Al-Alsun, Kairo.
- Engberg, Jan. 1999. Übersetzen von Gerichtsurteilen: Der Einfluß der Perspektive. In *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen*

- Rechtordnung und Sprache*, hrsg. von Peter Sandrini, 83-101
Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Fakhouri, Maram Tawfiq Awad. 2008. *Legal translation as an act of communication: The translation of contracts between English and Arabic*. Master's Thesis, An-Najah National University, Faculty of Graduate Studies. Nablus, Palestine.
- Figl, Sabine. 2012. *Klassifikation und kontrastiver Vergleich von Phraseologismen – am Beispiel von politischen Reden im Sprachenpaar Deutsch – Englisch*. Masterarbeit: Universität Wien.
- Hall, Karin und Barbara Scheiner. 2001. *Übungsgrammatik für Fortgeschrittene*. Max Hüber Verlag.
- Hansen-Schirra, Silvia und Stella Neumann. 2004. Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität. In *Die Sprache des Rechts: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, hrsg. von Kent D. Lerch, 167- 184. Berlin/New York: de Gruyter.
- Henka, Maadh. 2014. *Translating Collocations in Legal Text From Arabic into English: Case study: Algerian Constitution*. PhD diss., University Kasdi Merbah Ouargla, Faculty of Letters and Foreign Languages.
- Holl, Iris. 2011. Die kontrastive Textsortenanalyse als Vorstufe zur Übersetzung von Rechtstexten: Deutsche und spanische Scheidungsurteile im Vergleich. *Revista de linguística y lenguas aplicadas (Rlyla)* 6: 195-207.
- Hudalla, Inge. 2012. Phraseologismen der deutschen Rechtssprache und ihre Übertragung ins Französische – ein Buch mit sieben Siegeln? Plädoyer für ein juristisch orientiertes, pragmatisches Übersetzungskonzept. *Beiträge zur Fremdsprachenvermittlung* (2012)52: 97–114.
- Irahimović, Amira. 2009. *Rechtssprachliche Phraseologie – Ein translationsbezogener Vergleich am Beispiel österreichischen und bosnischen (Familien-)rechts*. Diplomarbeit, Universität Wien.
- Jacewicz, Iwona. 2010. *Didaktik des Fachübersetzens am Beispiel der Rechtstexte: Polnische und deutsche Strafurteile im Vergleich*. PhD diss., Universität Wien.
- Kjær, Anne Lise. 1991. Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache? In *Europhras 90. Akten der internationalen*

- Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung, hrsg. von Christine Palm, 115–122. Uppsala: Uppsala Universität.
- Kjaer, Anne Lise. 2007. Phrasemes in legal texts. In *Phraseologie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung/Phraseology. An international Handbook of contemporary research*, hrsg. von Harald Burge, 506–516. Berlin: de Gruyter.
- Kontutyle, Egle. 2017. *Einführung in Fachsprachenlinguistik*. Vilnius Universitatu, Leidykla.
- Kordić, Ljubica und Borislav Marušić. 2017. Funktionsverbgefüge (fvg) als Merkmal der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache. *Comparative legilinguistics*, Vol. 29/2017: 9-30.
- Kotousová, Andrea. 2016. *Verbonominale Konstruktionen und Funktionsverbgefüge im Deutschen und Tschechischen (anhand von Übersetzungen internationaler Verträge)*. PhD diss., Masarykova univerzita, Filozofická fakulta.
- Krvavac, Lejla. 2009. *Standardformeln in deutschen Gerichtsurteilen. Eine stilistische Analyse von zivilrechtlichen Gerichtsurteilen*. Bachelorprojekt, Institut for Sprog og Erhvervs kommunikation Handelshøjskolen, Aarhus Universitet.
- Lapinskas, Saulius. 2013. *Zu ausgewählten theoretischen Problemen der deutschen Phraseologie*. Ein Lehrbuch für Studierende der Germanistik, Vilnius: Universität Vilnius.
- Lindroos, Emilia 2015. *Im Namen des Gesetzes. Eine vergleichende rechtslinguistische Untersuchung zur Formelhaftigkeit in deutschen und finnischen Strafurteilen*. Rovaniemi: Lapland University Press.
- Lišaník, Martin. 2013. *Analyse einiger linguistischer Merkmale der deutschen Rechtssprache anhand der §§ 305 – 310 des bgbs : Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch allgemeine Geschäftsbedingungen*. Bachelor Thesis, Univerzita Palackého v Olomouci Filozofická Fakulta.
- Marušić, Borislav. 2015. *Funktionsverbgefüge in deutscher Konzernsprache*. PhD diss., Sveučiliste Josipa Jura Strossmayera u Osijeku Filozofski fakultet.
- Molnár, Britta. 1998. *Das Urteil im Strafverfahren. Ein Textsortenvergleich anhand des Sprachenpaares Ungarisch-Deutsch. Mit Terminologieglossar*. Diplomarbeit am Seminar

für Hungarologie beim Institut für Slawistik der Humboldt-Universität.

- Mylbachr, Radek. 2010. *Die Fachsprache Recht - Grundriss einer Sprachanalyse (dargelegt an Exzerpten aus dem deutschen Aktiengesetz mit Empfehlungen für die deutsch-tschechische Übersetzungspraxis)*. Masarykova Univerzita, Filozofická Fakulta: Rigorozni Prace, Brno.
- Neaama Al-Badri and Sawsan Kasim. 2011. *Kollokationen im Deutschen und im Arabischen anhand der prototypischen Beispiele gut, stark, schwach, tot, kaputt. Eine empirische kontrastive Studie*. PhD diss., Universität Mannheim, Philosophische Fakultät.
- Pontrandolfo, Gianluca. 2011. Phraseology in criminal judgments: A corpus study of original vs. translated Italian. *Sendebär* 22 (2011): 209 - 234.
- Pottelberge, Jeroen Van. 2007. Funktionsverbgefüge und verwandte Erscheinungen. In *Phraseologie. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, hrsg. von Harald Burger, Dmitrij Dobrovolskij, Peter Kühn, Neal R. Norrick, t. 1, 436-443. Berlin, New York: Walter de Gruyter Verlag.
- Ruusila, Anna and Emilia Lindroos. 2016. On phraseology in legal language and its translation. *Language and law*, Vol. 3 (1): 120-140.
- Saad, Reda Hamed Kotb. 2013. Probleme der Übersetzung von Rechtsphraseologismen Deutsch – Arabisch. *Journal of faculty of languages & translation* 247 Issue No.5, part II, July 2013: 246-278.
- Siewert-Kowalkowska, Katarzyna. 2016. Light verb constructions in legal translation from Polish into German. *Comparative Legilinguistics* 25: 61-78.
- Simonnæs, Ingrid. 2005. Das Übersetzen von Rechtstexten: Verstehen und textanalyse. *LSP&Professional Communication* 5(1): 55-73.
- Šopáková, Michaela. 2015. *Übersetzung von Pfandverträgen und Kaufverträgen mit treuhändiger Abwicklung. Ein Beitrag zur Terminologie des bürgerlichen Rechts*. Diplomarbeit, Masaryk Universität, Philosophische Fakultät Brunn.
- Tabares Plasencia, Encarnación. 2010. Ausgewählte Übersetzungsprobleme der juristischen Fachphraseologie. In *Phraseologie global – areal – regional*, hrsg. von Jarmo

Korhonen, Wolfgang Mieder, Elisabeth Piirainen und Rosa Piñel, eds., Akten der Konferenz EuroPhras 2008 vom 13-16.8.2008 in Helsinki, 285–291. Tübingen: Narr.

Tabares Plasencia, Encarnación. 2012. Analyse und Abgrenzung rechtssprachlicher phraseologischer Einheiten im Spanischen und Deutschen und ihre Bedeutung für die Übersetzung. *Lebende Sprachen*, 57 (2): 314–328.